



WWCS

Whippet und Windspiel Club der Schweiz

Zuchtreglement (ZR)

www.wwcs.ch



Inhaltsverzeichnis

Grundsätzliches

	Seite
1 Einleitung	3
2 Grundlagen	3
3 Voraussetzungen zur Zuchtverwendung	4

Zuchtbestimmungen

4 Vorschriften, welche die Zucht betreffen	6
5 Der Wurf	6
6 Administrative Verpflichtungen	9
6.1 des Züchters	9
6.2 des Zuchtwartes	9
7 Funktionäre	10
8 Gebühren	10
9 Rekurse	11
10 Sanktionen	11
11 Ausnahmen	11
12 Änderungen des Zuchtreglements	11
13 Übergangsbestimmungen	11
14 Schlussbestimmungen	12

Gebührenreglement (Anhang zum ZR)

Abkürzungen

Arbeitsausschuss für Zuchtfragen + SHSB der SKG	AAZ
Fédération Cynologique Internationale	FCI
Schweizerisches Hundestammbuch	SHSB
Schweizerische Kynologische Gesellschaft	SKG
Stammbuchverwaltung der SKG	STV
Whippet und Windspiel Club der Schweiz	WWCS
Zentralvorstand der SKG	ZV
Zuchtreglement der SKG	ZRSKG
Ausführungsbestimmungen Zuchtreglement der SKG	AB/ZRSKG
Zuchtreglement	ZR
Zuchtzulassungsprüfung	ZZP



Zuchtreglement (ZR)

des
Whippet und Windspiel Club der Schweiz (WWCS)

Grundsätzliches

1 EINLEITUNG

Mit dem nachfolgenden Zuchtreglement ZR soll die Zucht von Whippets und Italienischen Windspielen geregelt und deren Erhaltung und Gedeihen gewährleistet werden. Allen Züchtern wird nahe gelegt, als Zielsetzung folgenden Massstab zu verwenden:

**GESUNDHEIT
WESEN
SCHÖNHEIT**

Massgebend sind die Rassestandards der FCI Nr. 162 für Whippets und Nr. 200 für Italienische Windspiele.

2 GRUNDLAGEN

- 2.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungs-urkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft SKG sind das jeweils gültige Zuchtreglement ZRSKG und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen AB/ZRSKG. Alle Züchter und Eigentümer von Deckrüden und Klubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 2.2 Die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen gelten für alle Züchter von Whippets und Italienischen Windspielen mit von der SKG/FCI geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden, unabhängig davon, ob sie Mitglied des WWCS sind oder nicht.
- 2.3 Bevor ein Neuzüchter eine Hündin belegen darf, muss die Zuchtstätte durch den WWCS kontrolliert werden. Dies gilt auch für Züchter, die bereits eine oder mehrere andere Rassen (ausser Whippet und Windspiele) züchten sowie nach einer Verlegung der Zuchtstätte.
Dabei sind die Neuzüchter nötigenfalls zu beraten und auf bestehende Vorschriften bezüglich Zucht, Welpenaufzucht und Hundehaltung aufmerksam zu machen.



3 VORAUSSETZUNGEN ZUR ZUCHTVERWENDUNG

- 3.1 Whippets und Italienische Windspiele, mit denen gezüchtet werden soll, müssen den Rassestandards der FCI Nr. 162 (Whippets) oder Nr. 200 (Italienische Windspiele) in hohem Masse entsprechen und die im ZRSKG genannten Bedingungen erfüllen. Zudem müssen sie unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein und vom WWCS eine Bestätigung ihrer Zuchtzulassung erhalten haben.
- 3.2 Die für die Zucht vorgesehenen Hunde müssen eine Zuchtzulassungsprüfung ZZP bestehen. Der WWCS führt jährlich mindestens zweimal eine ZZP durch. Diese besteht aus zwei Teilen:
- a) einer Beurteilung des Exterieurs (Formwertbegutachtung) aufgrund der Rassestandards der FCI durch einen von der SKG anerkannten Spezialrichter der Rassen Whippet bzw. Italienisches Windspiel,
 - b) einer Beurteilung des Verhaltens durch einen von der SKG anerkannten, erfahrenen Wesensrichter mit Rassespezialisierung für Whippets bzw. italienische Windspiele (WR SKG R), welcher von der Generalversammlung gewählt ist.

Die zu prüfenden Zuchthunde müssen mindestens 15 Monate alt sein. Die idealen Grössen sind (analog den offiziellen FCI-Standards): bei Whippet-Rüden 47-51 cm, bei Whippet-Hündinnen 44-47 cm, und bei Windspiel-Rüden und –Hündinnen 32-38 cm. Für die Zuchtzulassung werden Abweichungen von -1/+2 cm beim Whippet (also Rüden 46-53 cm / Hündinnen 43-49 cm) und -1/+1 cm beim Windspiel (also Rüden und Hündinnen 31-39 cm) toleriert.

Die Daten der ZZP werden im Jahresprogramm publiziert; die Mitglieder werden mit dem GV-Protokoll und auf der Internetseite des WWCS informiert. Einzelankörungen sind möglich, die Kosten gehen aber vollumfänglich zulasten des Hundeeigentümers (Richterhonorare und -spesen, Platzmiete, Helferspesen, Prüfungs- und Bearbeitungsgebühren gemäss Gebührenordnung).

Für beide Teile der Zuchtzulassungsprüfung sind auf einem besonderen Formular „Körausweis“ schriftliche Prüfungsberichte zu erstellen. Daraus sollen die wesentlichen Erkenntnisse und das begründete Endurteil (zur Zucht zugelassen - zurückgestellt - zur Zucht nicht zugelassen) hervorgehen.

Eine Kopie des Körausweises ist zusammen mit dem Original der Abstammungsurkunde an den Zuchtwart des WWCS zu senden. Dieser bescheinigt auf der Rückseite der Urkunde die Zuchtzulassung mit dem Vermerk „vom WWCS zur Zucht zugelassen“, mit Clubstempel, Datum und Unterschrift.

Wird ein Hund nicht zur Zucht zugelassen, so wird dieser Entscheid erst nach Ablauf der Rekursfrist auf der Abstammungsurkunde eingetragen.

Der Entscheid „zurückgestellt“ wird auf der Urkunde nicht eingetragen. Eine einmalige Wiederholung der ZZP ist möglich.

Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB /in den Anhang des SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.



3.3 Zuchtausschliessende Fehler:

- Erhebliche Abweichungen vom FCI-Standard, so dass die Formwertnote "sehr gut" nicht mehr gerechtfertigt ist.
- Vor- oder Rückbiss, Zangengebiss, Kreuzbiss, Fangzahnengstand.
- Das Fehlen von Zähnen. Toleriert wird einzig das Fehlen von höchstens zwei Prämolaren (P1 und/oder P2). Fehlen zwei Prämolaren (P1 und/oder P2), dürfen diese nicht auf der gleichen Kieferhälfte fehlen. Die M3 werden nicht berücksichtigt.
- Ein- oder beidseitiger Kryptorchismus
- Ängstlichkeit
- Nicht bestandener Formwert
- Nicht bestandene Verhaltensbeurteilung

3.4 Nachträglicher Zuchtausschluss:

Vererbt ein Hund schwere Fehler von klinischer Relevanz, eine vererbte Krankheit oder erhebliche Mängel im Exterieur oder im Verhalten, kann er durch Entscheid der Zuchtkommission nachträglich abgekört werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige veterinärmedizinische Untersuchungen oder eine Vorführung des betreffenden Tieres oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Bewahrheiten sich die Vermutungen, gehen die Kosten vollumfänglich zu Lasten des Eigentümers, andernfalls trägt der Club die ganzen Ausgaben.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die Abstammungsurkunde des betroffenen Hundes für die Eintragung des entsprechenden Vermerks unverzüglich zuzustellen.

Hunde, für die ein Abkürungsverfahren eingeleitet wurde, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

3.5 Importierte Hunde:

Importiere, auch solche, die im Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen waren, müssen grundsätzlich vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtbestimmungen dieses ZR erfüllen, d.h. sie müssen die Zuchtzulassung des WWCS gemäss Art. 3.2 erhalten.

3.6 Trächtig importierte Hündinnen:

Trächtig importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden ins Schweizerische Hundestammbuch eingetragen, sofern deren Elterntiere in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem WWCS ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses ZR.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses ZR erfüllen, d.h. sie muss die Zuchtzulassung des WWCS gemäss Art. 3.2 erhalten.

Eine Hündin darf nur einmal tragend importiert werden.



3.7 Rüden auf Deckstation:

Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die Zuchtzulassungsprüfung des WWCS bestehen.

Die Zeit auf Deckstation ist auf 6 Monate begrenzt. Anschliessend muss der Hund das Land verlassen oder kann auf den neuen Halter umgeschrieben werden. Derselbe Rüde kann in der Schweiz nur einmal auf Deckstation gehalten werden.

Zuchtbestimmungen

4 VORSCHRIFTEN, WELCHE DIE ZUCHT BETREFFEN

- 4.1 Grundsätzlich darf nur mit Hunden gezüchtet werden, welche die Artikel 3.1, 3.2 und 3.7 dieses Reglements erfüllen.
- 4.2 Die Eigentümer bzw. Halter von in der Schweiz stehenden Zuchtpartnern haben sich vor der Belegung gegenseitig von der durch den WWCS bestätigten Zuchtzulassung zu vergewissern (Vermerk auf Abstammungsurkunde).
- 4.3 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundeeigentümer zu vergewissern, dass der ausländische Partner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land geltenden Zuchtbestimmungen erfüllt.
- 4.4 Das Mindestalter für die Zuchtverwendung beträgt 18 Monate für Rüden und 24 Monate für Hündinnen.
- 4.5 Das Höchstalter für die Belegung einer Hündin ist das vollendete 9. Lebensjahr (9. Geburtstag). Für Rüden besteht keine obere Altersgrenze.
- 4.6 Massgebend für die Zuchtverwendung ist das Deckdatum.
- 4.7 Jede Belegung muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.
- 4.8 Nach erfolgter Belegung hat der Eigentümer der Hündin den Deckakt spätestens innert 10 Tagen dem Zuchtwart zu melden.

5 DER WURF

- 5.1 Mit einer Hündin dürfen innerhalb von zwei Kalenderjahren höchstens zwei Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden oder der Wurf aus unbeabsichtigtem Deckakt stammt.
- 5.2 Es müssen alle gesunden Welpen aufgezogen werden. Welpen, die nicht aufgezogen werden sollen, sind innert fünf Tagen tierschutzgerecht zu euthanasieren. Afterkrallen können den Welpen vor dem fünften Lebenstag fachgerecht entfernt werden.



- 5.3 Der Züchter hat jeden Wurf innert 10 Tagen per e-mail oder per FAX dem Zuchtwart zu melden, damit dieser die obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen anordnen kann. Würfe mit mehr als acht Welpen sind innert 3 Tagen zu melden.

Entsteht einmal ein unerwünschter Wurf, ist auch dieser zu melden.

Grosswürfe (mehr als 8 Welpen):

Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und nötigenfalls die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.

Der Mutterhündin muss nach der Aufzucht von mehr als 8 Welpen eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten (ohne Toleranz) eingeräumt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

Bei Aufzucht mit Hilfe einer Amme sind die Welpen frühestens am 2., spätestens am 5. Lebenstag zur Amme zu verbringen und sind mindestens bis zu ihrer vollständigen Umstellung auf feste Nahrung (in der Regel 4 Wochen) bei ihr zu belassen. Die Ammenhündin darf insgesamt nicht mehr als 8 Welpen aus zwei verschiedenen Würfen aufziehen. Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Partner regelt, insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder beim Tod von Welpen.

5.4 Zuchtstättenkontrollen:

Die Zuchtstätte wird in der Regel einmal jährlich im Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert. Zuchtstättenkontrollen können auch ohne Voranmeldung erfolgen. Der Züchter ist verpflichtet, dem Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zu den Zuchtanlagen und allen in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde zu gewähren und ihn Einsicht in das Wurfbuch und die Impfzeugnisse sämtlicher Hunde nehmen zu lassen.

Ist ein Züchter Inhaber des SKG Gütezeichens, müssen keine Kontrollen durch den WWCS stattfinden, jedoch behält sich der Club vor, nötigenfalls von seinem Recht Gebrauch zu machen und auch eine solche Zuchtstätte zu besuchen. Grosswürfe mit mehr als 8 Welpen sind durch den Rasseclub zu kontrollieren.

Dabei werden der Zustand und die Aufzuchtbedingungen der Welpen sowie die Haltungs- und Pflegebedingungen aller übrigen Hunde in dieser Zuchtstätte begutachtet. Falls Haltung und Aufzucht nicht einwandfrei sind, können Nachkontrollen vorgenommen werden. Würfe mit mehr als acht Welpen werden in der Regel zweimal kontrolliert, das erste Mal innert der ersten zwei Wochen.

Bei jeder Wurf- und Zuchtstättenkontrolle wird ein Bericht erstellt, der vom Kontrolleur und dem Züchter zu unterzeichnen ist. Je ein Exemplar des Kontrollberichtes erhalten:

- der Züchter (Original)
- der Klubpräsident
- der Zuchtwart



5.5 Mindestanforderungen an die Zuchtstätte:

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die sich in Sicht - und Hörweite vom Wohnbereich des Züchters befinden. Wird gleichzeitig mehr als ein Wurf aufgezogen, müssen sich in den ersten 5 Wochen die Unterkünfte für die Mutterhündinnen und ihre Welpen in verschiedenen Räumen befinden.

Als **Unterkunft** werden Wurflager, Schlafstellen und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Diese muss für Whippets mindestens 10 m² betragen, für Italienische Windspiele mindestens 8 m².

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Die Unterkunft muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden herausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich von den Welpen absondern zu können (Fluchtplatz).

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Bei Bedarf muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

Als **Auslauf** wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen gefahrlos und frei bewegen können.

Als Richtwert gilt das Mindestmass von 30 m² für Italienische Windspiele, 40 m² für Whippets.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Steinplatten, Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder ein Hundehaus aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen.

5.6 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu deren Verbesserung und gegebenenfalls eine Nachkontrolle angesetzt.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und Welpenaufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird dem AA Zuchtfragen und SHSB Meldung erstattet. Dieser leitet gegebenenfalls, gestützt auf Art. 11.21 und Art. 15 des ZRSKG, ein Verfahren auf Sanktionen ein.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen eine neutrale kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Clubfunktionärs beantragt werden.



5.7 Kennzeichnung und Abgabe der Welpen:

Die Kennzeichnung der Welpen ist obligatorisch. Der Züchter ist verpflichtet, die Welpen vor Abgabe mittels Mikrochip durch einen Tierarzt kennzeichnen zu lassen.

Die Welpen dürfen frühestens nach vollendeter 10. Lebenswoche, regelmässig entwurmt, schutzgeimpft und gechippt an die neuen Eigentümer abgegeben werden. Das Impfzeugnis und die zum Welpen gehörende Abstammungsurkunde sowie ein schriftlicher Kaufvertrag der SKG (Art. 3.4.8 ZRSKG) oder ein Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt, sind dem neuen Eigentümer ohne zusätzliche Entschädigung mitzugeben.

6 ADMINISTRATIVE VERPFLICHTUNGEN

6.1 Des Züchters:

- Der Züchter hat dem Zuchtwart innert 10 Tagen die Kopie der Deckbescheinigung (Formulare der SKG) gemäss Art. 4.8 und die Wurfmeldung per e-mail oder per FAX gemäss Art. 5.3 zukommen zu lassen. Bei einem Wurf mit mehr als acht Welpen hat die Meldung an den Zuchtwart innert 3 Tagen zu erfolgen.
- Die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Formular der SKG) muss bis spätestens Ende der vierten Woche mit den folgenden Beilagen dem Zuchtwart eingesandt werden:
 - Deckbescheinigung (Original)
 - Originalabstammungsurkunde der Mutterhündin
 - Bei ausländischen Vaterrüden: Kopie der Abstammungsurkunde (gegebenenfalls Bescheinigung Zuchtzulassung)
 - Nachweis der Mitgliedschaft in einer SKG-Sektion, falls reduzierte Eintragungsgebühren beansprucht werden.
 - Eventuell weitere Unterlagen (z. B. Liste der neuen Eigentümer, Championtitel etc.)
- Führen eines Wurfbuches.
- Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung vom Zuchtwart an den Züchter zurückgeschickt und erst nach Berichtigung an die Stamm/buchverwaltung der SKG weitergeleitet. Verzugsgebühren wegen verspäteter Wurfmeldung an die SKG gehen zu Lasten des Züchters (AB/ZRSKG).

6.2 Des Zuchtwartes:

Der Zuchtwart ist verpflichtet:

- Im Einvernehmen und in Zusammenarbeit mit den übrigen Vorstandsmitgliedern die Zuchtzulassungsprüfung zu organisieren.
- die Unterlagen für die Zuchtzulassung zu kontrollieren und diese auf der Rückseite der Abstammungsurkunde zu bestätigen.
- die Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorzunehmen bzw. zu organisieren
- die eingehenden Wurfmeldungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen



- sich zu vergewissern, dass die im ZR vorgeschriebenen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen vorgenommen wurden und zufriedenstellend ausgefallen sind
- dies auf dem Wurfmeldeformular mit Unterschrift und Stempel zu bestätigen
- die Wurfmeldungen samt den verlangten Beilagen rechtzeitig (spätestens innert 5 Wochen ab Wurfdatum) an die Stammbuchverwaltung der SKG weiterzuleiten
- bei Auswärtsaufzucht gemäss des ZRSKG den Zuchtstättenkontrollbericht der Wurfmeldung zuhanden der Stammbuchverwaltung beizulegen.
- bei Erstzüchtern eine Kopie der Vorkontrolle der ersten Wurfmeldung beizulegen.

7 FUNKTIONÄRE

Die GV wählt:

- den Zuchtwart gemäss den Statuten des WWCS
- Wesensrichter

Der Vorstand kann fachlich ausgewiesene Personen ernennen zu:

- Zuchtstättenkontrollleuren, die stellvertretend im Auftrag des Zuchtwartes Zuchtstättenkontrollen durchführen.

8 GEBÜHREN

Für folgende Dienstleistungen des WWCS werden Gebühren erhoben:

- Zuchtzulassungsprüfungen
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- zusätzliche Kontrollen bei Würfen mit mehr als acht Welpen oder bei Auswärtsaufzucht
- Nachkontrollen
- Bearbeitung von Wurfmeldungen

Nachkontrollen nach Beanstandungen kosten doppelte Gebühren.

Nichtmitglieder haben doppelte Gebühren zu bezahlen

Beratungskontrollen bei Neuzüchtern sind gebührenfrei.



9 REKURSE

Gegen Entscheide in Anwendung dieses Zuchtreglementes kann innert 20 Tagen seit Erhalt beim Vorstand Einsprache erhoben werden. Der Rekurs ist eingeschrieben an den Präsidenten des WWCS zu richten.

Gleichzeitig ist die Rekursgebühr von CHF 200.00 an die Klubkasse einzuzahlen. Diese wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet.

Am angefochtenen Entscheid Beteiligte haben bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand zu treten.

Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht den Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des WWCS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 30 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Entscheids eingeschrieben, in 3 Exemplaren, an die Geschäftsstelle der SKG zuhänden des Verbandsgerichts einzureichen und mit Anträgen, ausreichender Begründung und Nennung sämtlicher Beweismittel zu versehen (Art. 4.7 ZRSKG).

10 SANKTIONEN

Verstösse gegen dieses Reglement und/oder gegen das ZRSKG haben Sanktionen zur Folge. Diese werden gemäss des ZRSKG und des AB/ZRSKG auf Antrag des Vorstandes des WWCS durch den AAZ oder den ZV der SKG ausgesprochen.

11 AUSNAHMEN

Der Vorstand des WWCS kann in Absprache mit dem AA Zuchtfragen + SHSB der SKG in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, die jedoch nicht im Widerspruch zum ZRSKG stehen dürfen.

12 ÄNDERUNGEN DES ZUCHTREGLEMENTES

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements müssen der Generalversammlung zur Gutheissung vorgelegt werden und unterliegen der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Die Änderungen treten frühestens 20 Tage nach deren Ankündigung in einem Publikationsorgan (z. B. Homepage/Website, Newsletter etc.) in Kraft.

13 ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Das vorliegende Zuchtreglement ist für alle Whippets und Italienischen Windspiele, die zur Zucht verwendet werden sollen, verbindlich. Vor der Inkraftsetzung durch die SKG erteilte Zuchtzulassungen werden anerkannt.



14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieses Reglement wurde am 26. Februar 2017 von der Generalversammlung des WWCS in Rifferswil genehmigt und ersetzt alle bisherigen Weisungen sowie Einzelbeschlüsse. Es tritt frühestens 20 Tage nach seiner Ankündigung in einem Publikationsorgan in Kraft.

Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text rechtsverbindlich.

Whippet und Windspiel Club der Schweiz

Der Präsident:

Die Zuchtwartin:



sig. Simon Wullschleger



sig. Antje Wullschleger

Genehmigt durch den Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom

16. Mai 2018
..... in Bern

Der Zentralpräsident:

Die Präsidentin AA
Zuchtfragen und SHSB

sig. 

Hansueli Beer

sig. 

Yvonne Jaussi

